**Satzung des Vereins Spaß mit Sport (SMS Plauen) e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Spaß mit Sport (SMS Plauen) e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister des AG Chemnitz eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und Gestaltung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- Freizeit- und Gesundheitssport verwirklicht.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden

- die Durchführung eines gesundheitsorientierten Trainingsbetriebes

- den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des breiten- Freizeit- und Gesundheitssports

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

- Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereins-

veranstaltungen

- Ablegen der Sportabzeichen

- Ausbildung zum Übungsleiter und Weiterbildungen für Übungsleiter

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Bei Bedarf von Ehrenamtsträgern des Vereins können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG Tätigkeiten ausgeübt werden.

Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Der Vorstand ist darüber hinaus bemächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus:

* Ordentlichen Mitgliedern
* Außerordentlichen Mitgliedern
* Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Das entsprechende Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheiten beschlossen werden, wenn das Mitglied

- in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

-die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins

verletzt,

- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz

zweimalige schriftliche Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluß steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu.

Ehrenmitglieder sind davon nicht ausgeschlossen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge**

Es sind Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu leisten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

**§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

**§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung

- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,

- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn das mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor den angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist mit den Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse bei Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus wenigstens fünf Personen:

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schatzmeister

- dem Schriftführer

- dem Beisitzer

Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Rechten und Pflichten zählen insbesondere:

1. Die Leitung des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte

2. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung

der Tagesordnung.

3. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des

Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

5. Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

6. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Die Bildung von Gruppen und Abteilungen, sowie die Berufung ihrer Leiter.

**§ 9 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

**§ 10 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereins ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den CVJM Plauen-Vogtland e.V., 08525 Plauen, Chamissostr. 36, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

**§ 11 Inkrafttreten**

Eine Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.03.2015

beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Plauen, den 25.03.2015